

# **HAUPTSATZUNG der Samtgemeinde Dahlenburg**

Lesefassung

Aufgrund der §§ 10, 12, 99 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576) hat der Rat der Samtgemeinde Dahlenburg in seiner Sitzung am 12.12.2001 folgende Hauptsatzung für die Samtgemeinde Dahlenburg beschlossen, zuletzt geändert durch die 6. Änderungssatzung 17.12.2015:

## **§ 1 Mitgliedsgemeinden**

- (2) Die Gemeinden
- a) Dahlenburg (Flecken),
  - b) Boitze,
  - c) Dahlem,
  - d) Nahrendorf,
  - e) Tosterglope
- bilden die Samtgemeinde.
- (3) Das Gebiet der Mitgliedsgemeinden bildet das Samtgemeindegebiet.

## **§ 2 Name und Sitz**

Die Samtgemeinde führt den Namen Samtgemeinde Dahlenburg. Sie hat ihren Sitz in Dahlenburg, Landkreis Lüneburg.

## **§ 3 Wappen, Farben, Siegel**

- (1) Das Wappen der Samtgemeinde Dahlenburg zeigt im schwarzen, mit silbernen Rosen bestreuten Felde auf grünem Boden drei verschieden gestaltene Türme nebeneinander, unten kauert ein natürlicher goldener Löwe.
- (2) Die Farben der Samtgemeinde sind blau-weiß.
- (3) Das Dienstsiegel enthält das Wappen und die Bezeichnung:  
Samtgemeinde Dahlenburg, Landkreis Lüneburg

## **§ 4 Aufgaben der Samtgemeinde**

- (1) Über die in § 98 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 8 des NKomVG aufgeführten Aufgaben hinaus erfüllt die Samtgemeinde Dahlenburg folgende Aufgaben des eigenen Wirkungsbereiches, die ihr von allen Mitgliedsgemeinden übertragen sind:
- a) Kultur
  - b) Förderung des Tourismus (inkl. Göhrdeschlacht und Göhrdefestspiele),
  - c) Martinimarkt,
  - d) Wirtschaftsförderung,
  - e) Bauhof
  - f) öffentliche Jugendhilfe, ausschließlich Kindertageseinrichtungen
  - g) Breitbandausbau.

- (2) Mit dem Übergang einer Aufgabe gehen die mit ihr verbundenen Rechte und Pflichten auf die Samtgemeinde über, insbesondere stehen der Samtgemeinde die mit den von ihr übernommenen Aufgaben verbundenen Einnahmen, ausgenommen Steuern, zu.
- (3) Die Übertragung schließt die Befugnis der Samtgemeinde ein, die zur Erfüllung der Aufgabe erforderlichen Satzungen und Verordnungen zu erfassen (§ 98 Abs. 1, Satz 3 NKomVG).

## **§ 5 Organe und deren Zuständigkeit**

- (1) Der Samtgemeinderat wählt in seiner ersten Sitzung aus den Beigeordneten bis zu zwei ehrenamtliche Vertreterinnen/Vertreter des/der Samtgemeindebürgermeisters/Samtgemeindebürgermeisterin, die die Bezeichnung "stellvertretende Samtgemeindebürgermeisterin/stellvertretender Samtgemeindebürgermeister" führen. Sie vertreten den/die Samtgemeindebürgermeister/Samtgemeindebürgermeisterin bei der Leitung der Sitzungen des Samtgemeindeausschusses und bei der repräsentativen Vertretung der Samtgemeinde.
- (2) Rechtsgeschäfte, deren Vermögenswert die Höhe von 2.000,00 € nicht übersteigt, bedürfen gemäß § 40 Abs. 1 Ziffer 11 NGO nicht der Beschlußfassung durch den Samtgemeinderat.
- (3) Über Verträge der Samtgemeinde mit Ratsherren, sonstigen Mitgliedern von Ausschüssen oder mit dem Samtgemeindebürgermeister im Sinne des § 40 Abs. 1 Nr. 18 NGO, beschließt der Rat nur, wenn der Vermögenswert des Vertrages 500,00 € übersteigt.
- (4) Jedes Ratsmitglied ist berechtigt, an den Sitzungen des Samtgemeindeausschusses als Zuhörer teilzunehmen. Für Zuhörerinnen und Zuhörer gilt § 26 NGO entsprechend.

## **§ 6 Gebühren, Beiträge, Samtgemeindeumlage**

- (1) Soweit die sonstigen Einnahmen den Bedarf nicht decken, erhebt die Samtgemeinde von ihren Mitgliedsgemeinden unter entsprechender Anwendung der Vorschriften über die Kreisumlage eine Umlage.

## **§ 7 Öffentliche Bekanntmachung**

- (1) Satzungen und Verordnungen der Samtgemeinde werden im Amtsblatt für den Landkreis Lüneburg bekanntgemacht.  

Sind Pläne, Karten oder Zeichnungen Bestandteile einer Satzung oder Verordnung, so kann die Bekanntmachung dieser Teile dadurch ersetzt werden, daß sie im Rathaus der Samtgemeinde Dahlenburg, Am Markt 17, während der Dienststunden zur Einsicht ausgelegt werden. In der Satzung oder Verordnung wird der Inhalt dieser Bestandteile grob umschrieben. Bei der Veröffentlichung der Satzung oder Verordnung wird auf die Ersatzbekanntmachung mit Ort, Zeitpunkt und Dauer hingewiesen.
- (2) Sonstige Bekanntmachungen werden durch Aushang an der Bekanntmachungstafel der Samtgemeinde, Am Markt 17 vorgenommen und können nachrichtlich durch Aushang an den Bekanntmachungstafeln der Mitgliedsgemeinden vorgenommen werden. Die Dauer des Aushangs beträgt 1 Woche, soweit gesetzlich nicht eine andere Frist vorgeschrieben ist.

## **§ 8 Bürgerbefragung und Einwohnerversammlung**

- (1) Der Samtgemeinderat kann in Angelegenheiten der Samtgemeinde die Durchführung einer Bürgerbefragung beschließen. Im Beschluß ist der genaue Wortlaut der an die Bürgerinnen und Bürger zu richtenden Fragen festzuhalten.
- (2) Die Bürgerbefragung muß innerhalb von drei Monaten nach dem entsprechenden Samtgemeinderatsbeschluß durchgeführt werden. Der/Die Samtgemeindebürgermeister/Samtgemeindebürgermeisterin teilt innerhalb dieser Frist dem Samtgemeinderat das Ergebnis der Befragung mit.
- (3) Der/ Die Samtgemeindebürgermeister/Samtgemeindebürgermeisterin soll gemäß § 62 Abs. 3 Satz 6 NGO zur Unterrichtung der Einwohnerinnen und Einwohner Einwohnerversammlungen für die ganze Samtgemeinde oder Teile des Samtgemeindegebietes durchführen. Die Einladungen zu den Einwohnerversammlungen sind mit dem Beratungsgegenstand rechtzeitig ortsüblich bekanntzugeben.

## **§ 9 Anregungen und Beschwerden**

- (1) Jede Person hat das Recht, sich einzeln oder in Gemeinschaft mit anderen schriftlich mit Anregungen und Beschwerden in Angelegenheiten der Samtgemeinde Dahlenburg an den Samtgemeinderat zu wenden. Werden Anregungen und Beschwerden von mehreren Personen gemeinschaftlich eingereicht, so haben sie dem / der Samtgemeindebürgermeister/Samtgemeindebürgermeisterin 2 Vertreterinnen/Vertreter zu benennen, die sie gegenüber der Samtgemeinde vertreten.
- (2) Die Beratung kann zurückgestellt werden, solange den Anforderungen des Absatzes 1 nicht entsprochen worden ist.
- (3) Anregungen und Beschwerden, die keine Angelegenheit der Samtgemeinde Dahlenburg zum Gegenstand haben, sind nach Kenntnisnahme durch den Samtgemeindeausschuß von dem/der Samtgemeindebürgermeister/Samtgemeindebürgermeisterin ohne Beratung den Antragstellerinnen oder Antragstellern zurückzugeben. Dies gilt auch für Eingaben, die weder Anregungen noch Beschwerden zum Inhalt haben (z.B. Fragen, Erklärungen, Ansichten usw.)
- (4) Anregungen und Beschwerden, die ein gesetzwidriges Ziel verfolgen oder die gegen die guten Sitten verstoßen sind nach Kenntnisnahme durch den Samtgemeindeausschuß ohne Beratung zurückzuweisen.
- (5) Die Beratung einer Anregung oder Beschwerde kann abgelehnt werden, wenn das Begehren Gegenstand eines noch nicht abgeschlossenen Rechts- oder Rechtsmittelverfahrens oder eines laufenden Bürgerbegehrens oder Bürgerentscheides ist, oder gegenüber bereits erledigten Anregungen Beschwerden kein neues Sachvorbringen enthält.
- (6) Die Erledigung der Anregungen oder Beschwerden wird dem Samtgemeindeausschuß übertragen, sofern für die Angelegenheit nicht der Samtgemeinderat nach § 40 Abs. 1 NGO ausschließlich zuständig ist. Die Fachausschüsse sollen beteiligt werden.

## Änderungen der Satzung

Satzung	Datum	öffentlich bekannt gemacht	in Kraft seit
Satzung	12.12.2001	Amtsblatt Landkreis Lüneburg Nr. 01/02 vom 25. Januar 2002	26. Januar 2002
1. Änderungssatzung	31.03.2008	Amtsblatt Landkreis Lüneburg Nr. 05/08 vom 06.05.2008	07. Mai 2008
2. Änderungssatzung	11.12.2008	Amtsblatt Landkreis Lüneburg Nr. 02/09 vom 26.02.2009	27. Februar 2009
3. Änderungssatzung	20.09.2012	Amtsblatt Landkreis Lüneburg Nr. 12/2012 vom 13.12.2012	14. Dezember 2012
4. Änderungssatzung	14.03.2013	Amtsblatt Landkreis Lüneburg Nr. 04/2013 vom 25.04.2013	25. April 2013
5. Änderungssatzung	31.07.2014	Amtsblatt Landkreis Lüneburg Nr. 09/2014 vom 21.08.2014	22. August 2014
6. Änderungssatzung	17.12.2015	Amtsblatt Landkreis Lüneburg Nr. 01/2016 vom 07.01.2016	08. Januar 2016